

Unsere Schuldnerberatung

Das Team

- Volker Haug, Dipl. Sozialpädagoge, Dipl. Verwaltungswirt
- Karin Fischer, Dipl. Sozialpädagogin
- Bettina Wirsing, Dipl. Sozialarbeiterin
- Marianne Strohmeier, Sekretariat

Die Berater und Beraterinnen unterliegen der Schweigepflicht und halten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein. Auskünfte an Dritte werden nur mit ausdrücklichem Einverständnis weitergegeben.

Die Schuldnerberatung ist kostenfrei.

Zuständigkeit

Die Schuldnerberatungsstellen in Wiesbaden sind verschiedenen Stadtteilen zugeordnet. Bitte wenden Sie sich zur Klärung der Zuständigkeit an unser Sekretariat.

Über das Onlineportal im Internet können Sie sich auch anonym beraten lassen <https://www.caritas.de/onlineberatung/>

Kontakt

Schuldnerberatung

Friedrichstraße 26-28
2. Stock / Zimmer 205
65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 174-161
schuldnerberatung@caritas-wirt.de

Sprechzeiten Sekretariat:

Montag bis Freitag
9:00 bis 12:00 Uhr
und
Montag bis Mittwoch
14:00 bis 15:30 Uhr

Telefonische Schuldnerberatung:

Freitag von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Spendenkonto

Wiesbadener Volksbank
IBAN: DE52 5109 0000 0000 0579 59
BIC: WIBADE5W
Verwendungszweck: Schuldnerberatung



Herausgegeben von
Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.
Friedrichstraße 26-28, 65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/174-181
verena.mikolajewski@caritas-wirt.de
www.caritas-wiesbaden-rheingau-taunus.de

caritas

Anhebung der Lohnpfändungsfreigrenze

Schuldnerberatung



Lohn- oder Gehaltspfändung

Bei Ihrem Arbeitgeber liegt eine Lohn- und Gehaltspfändung (Pfüb) vor. Das unpfändbare Einkommen, welches Ihr Arbeitgeber zukünftig nur noch an Sie überweisen darf, wurde richtig berechnet wenn

- nach den gesetzlichen Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO) gehandelt wurde
- Ihre gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen berücksichtigt wurden
- und die aktuelle Pfändungstabelle angewandt wurde.

Die Pfändungstabelle wird i.d.R. alle zwei Jahre aktualisiert und ist bei Schuldnerberatungsstellen oder im Internet erhältlich: <https://www.schuldnerberatung-hessen.de/pfaendungstabellen>

Der nach der Pfändung berechnete Lohn oder das berechnete Gehalt muss über dem Existenzminimum liegen. Sollte aufgrund bestimmter Umstände, wie hohe Fahrtkosten zum Arbeitsplatz, eine spezielle Ernährung aus gesundheitlichen Gründen oder andere besondere außergewöhnliche Belastungen Ihr sozialhilferechtlicher Bedarf höher sein, können Sie bei dem zuständigen Vollstreckungsgericht eine **Erhöhung der Pfändungsfreigrenze nach § 850f ZPO** (Änderung des unpfändbaren Betrages) stellen. Dann erhöht sich entsprechend Ihr unpfändbares Einkommen.



Caritasverband
Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.

Erhöhung der Pfändungsfreigrenze

- Der Antrag wird formlos, schriftlich oder mündlich beim Vollstreckungsgericht gestellt.
- Eine Anhebung ist ab dem Datum der Antragstellung, nicht aber rückwirkend möglich.
- In dem Antrag muss das gerichtliche Geschäftszeichen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (Pfüb), der pfändende Gläubiger sowie Ihr Arbeitgeber angegeben werden.
- Nur der im Antrag genannte Pfüb wird berücksichtigt.
- Es muss für jeden Pfüb ein gesonderter Antrag gestellt werden.
- Dem Antrag sollte eine Bescheinigung vom Amt für Soziale Arbeit hinsichtlich der Höhe des notwendigen Lebensunterhalts beigefügt werden.
- Der Gerichtsbeschluss über die Anhebung der Pfändungsfreigrenze ist i.d.R. kostenfrei.
- Zu dem Antrag auf Anhebung der Pfändungsfreigrenze sollte immer die einstweilige Einstellung der Pfändung beantragt werden. Dadurch wird dem Vollstreckungsgericht eine besondere Eilbedürftigkeit signalisiert.
- Nach Erhalt des Festsetzungsbeschlusses kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden.

Pfändung durch öffentliche Gläubiger

Pfändet das Einkommen ein öffentlicher Gläubiger, z.B. das Finanzamt, Arbeitsamt, ARD ZDF Deutschlandradio-Beitragsservice (dieser meist durch das Kassen- und Steueramt), muss der **Antrag** auf Erhöhung der Pfändungsfreigrenze **bei der jeweiligen Verwaltungsbehörde** gestellt werden.



§ 850 f Abs.1a ZPO besagt, dass der Schuldner nachzuweisen hat, dass der notwendige Lebensunterhalt durch die Pfändung nicht mehr gedeckt ist.

Sozialhilferechtliches Existenzminimum

Das sozialhilferechtliche Existenzminimum ist eine fiktive Sozialhilfeberechnung, die das Amt für Soziale Arbeit bescheinigt. Liegt der fiktive Sozialhilfebetrag über dem unpfändbaren Einkommen, so stehen die Chancen gut, dass die Pfändungsfreigrenze vom Gericht erhöht wird. **Informieren Sie den Sachbearbeiter beim Amt für Soziale Arbeit darüber, dass Sie keine Auszahlung von Sozialleistungen anstreben, sondern durch die fiktive Berechnung ergänzende Sozialleistungen vermeiden wollen.**

Diese Bescheinigung sollte enthalten:

- Regelleistungen nach dem SGB
- Pauschale für einmalige Leistungen (Kleidung, Hausrat, Wohnungsinstandhaltungskosten)
- Kosten der Unterkunft (Mietkosten in tatsächlicher Höhe, aber im angemessenen Umfang)
- Nebenkosten (Heizkosten, sonstige Betriebskosten sowie Nachforderungen von Betriebskosten)
- Einkommensabzüge (z.B. Beiträge für Berufsverbände, Mehraufwand wegen doppelter Haushaltsführung, berufsbedingte Kosten der Kinderbetreuung, Rezeptzuzahlungen)
- Fernseh- / Radio-Beitragsgebühren
- Versicherungspauschale.

Unterlagen für die fiktive Berechnung

Wenn Sie sich beim Amt für Soziale Arbeit Ihren sozialhilferechtlichen Bedarf berechnen lassen möchten, legen Sie folgende Unterlagen vor:

- Mietvertrag
- letzte Jahresabrechnung der Stadtwerke
- Nachweise über Unterhaltsverpflichtungen
- letzte Rechnung der Haftpflicht- und Hausratversicherung
- Verdienstbescheinigung (z.B. letzte Lohnabrechnung, Rentenbescheid etc.)
- Kostennachweise im Krankheits- oder Behindertenfall
- Schwerbehindertenausweis
- Nachweis über Fahrtkosten zur Arbeit

